

Zulassungsvoraussetzungen BNE-Zertifizierung NRW (Stand 05.05.22)

An der BNE-Zertifizierung NRW können teilnehmen:

1. Außerschulische Bildungsanbieter und Einrichtungen¹ (keine Einzelpersonen), die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind.
2. Dazu gehören Einrichtungen, die ihre pädagogische Arbeit im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) auf bestimmte Zielgruppen oder thematische Schwerpunkte ausrichten (Kinder- und Jugendarbeit, Globales Lernen, Natur-, Umwelt oder Klimabildung etc.) oder auch Museen, Akademien, Jugendherbergen etc. sowie Organisationseinheiten großer Institutionen.
3. Die Einrichtungen haben eine abgrenzbare, verantwortliche Funktionsstelle bzw. mindestens eine/n hauptamtliche/n verantwortliche/n Mitarbeitende/n mit aufgabenbezogener Qualifikation und Zuständigkeit für die Bildungsarbeit.
4. Die Einrichtungen planen und organisieren Bildungsangebote und führen kontinuierlich BNE-Bildungsveranstaltungen durch.
5. Die Einrichtungen veröffentlichen regelmäßig ein selbstverantwortetes Bildungsprogramm mit organisierten Bildungsangeboten, auch bei Kooperationen mit anderen Bildungspartnern.
6. Neben der Durchführung von Bildungsveranstaltungen können die Einrichtungen auch durch Koordinations-, Vernetzungs-, Moderations- oder Beratungsaktivitäten gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteuren verschiedener Bildungsbereiche nachhaltige Entwicklung unterstützen und begleiten.
7. Die Einrichtungen müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung zur BNE-Zertifizierung NRW seit mindestens zwei Jahren bestehen und arbeiten. Eine Änderung der Rechts- oder Organisationsform hat keine Auswirkungen auf diesen Zeitraum.

¹ „Bildungsanbieter“: z.B. aufsuchende Organisationen ohne eigene Räumlichkeiten, Teil-/ Organisationseinheiten mit (BNE-) Bildungsauftrag innerhalb größerer Institutionen – „Einrichtungen“: Organisationen mit eigenen Räumlichkeiten - Im Folgenden beides als „Einrichtungen“ bezeichnet.